

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 07.10.2013, Zahl: 742/2013, mit der eine **Deckumlage** ausgeschrieben wird.

Gemäß § 21 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 (K-TZG 2008), LGBl. Nr. 1/2009, in der Fassung LGBl. 12/2011, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die der Gemeinde aus der Haltung männlicher Zuchttiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenden Kosten auf jene Tierhalter umzulegen, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Vatertiere in Anspruch genommen haben.

§ 2

(1) Für jedes weibliche Tier, für deren Deckung ein Vatertier, für welches die Gemeinde Gnesau die Kosten der Vatertierhaltung trägt, in Anspruch genommen wird, ist eine Deckumlage zu entrichten. Der Halter des Zuchttieres hat genaue Aufzeichnungen über die durchgeführten Deckungen zu führen und hat diese der Gemeinde am Jahresende vorzulegen.

(2) Die Deckumlage für Rinder im Sinne des Abs. 1 wird mit **20,00** Euro je Deckung festgelegt.

§ 3

Zur Zahlung der Deckumlage sind die Tierhalter der Gemeinde Gnesau verpflichtet. Grundlage für die Vorschreibung sind die Aufzeichnungen des Zuchttierhalters.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12.03.1976, Zahl 902/1976, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Franz Mitter)

Angeschlagen am:	11.10.2013
Abgenommen am:	25.10.2013